

Teilnahmebedingungen

für Ferienaufenthalte und Freizeiten der Evangelischen Jugend Österreich

I. Allgemeines

1.1 Die evangelische Jugendarbeit im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich wird organisatorisch und pädagogisch durchgeführt durch die Pfarr- und Tochtergemeinden der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in Österreich sowie durch Gliederungen der Evangelischen Jugend (Evangelische Jugend Burgenland, Evangelische Jugend Kärnten und Osttirol, Evangelische Jugend Niederösterreich, Evangelische Jugend Oberösterreich, Evangelische Jugend Salzburg und Tirol, Evangelische Jugend Steiermark, Evangelische Jugend Wien, Evangelische Jugend H.B., Evangelische Jugend Burg Finstergrün, Evangelische Jugend Österreich – Arbeit mit Kindern und Jugendlichen), denen allen Rechtspersönlichkeit zukommt.

Im Folgenden werden sämtliche vorhin erwähnten Einrichtungen, die Ferienaufenthalte und Freizeiten (im Folgenden: Freizeiten) im Rahmen der evangelischen Jugendarbeit durchführen, als Evangelische Jugend (EJ) bezeichnet. Der Rechtsträger der jeweiligen Freizeit ist die im Freizeitangebot (Prospekt, Flyer, Homepage, Newsletter u.ä.) angegebene juristische Person.

1.2 Die Teilnahme an den Freizeiten der EJ stehen jedem Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den im Freizeitangebot angegebenen Altersstufen nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen offen. Die Freizeiten leiten und führen MitarbeiterInnen der EJ im Sinne evangelischen Christseins.

1.3 Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle
- von Gliederungen der EJ durchgeführten Freizeiten
und
- von Pfarr- oder Tochtergemeinden durchgeführten Freizeiten, sofern diese die Gültigkeit dieser Teilnahmebedingungen im Freizeitangebot oder auf der Anmeldung ausdrücklich angeben.

1.4 Die EJ ist kein Reisebüro. Die Freizeiten werden im Rahmen des Auftrages der EJ gemäß der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich durchgeführt.
Die Unterbringung der TeilnehmerInnen der Freizeiten findet in Jugendfreizeitheimen, Jugendherbergen, auf Zeltplätzen u.ä. statt (Ausnahmen werden im Freizeitangebot bezeichnet). Das Programm ist auf die jeweilige Altersgruppe abgestimmt.

1.5 Alle Personen, die an Freizeiten der EJ teilnehmen sind für die Dauer der Freizeit Mitglieder der EJ.

1.6 Alle Personen erklären sich mit ihrer Anmeldung bzw. mit der Anmeldung ihrer Kinder/Jugendlichen zu einer Freizeit der EJ ausdrücklich damit einverstanden, dass Fotos, Videos, Tonaufzeichnungen u.ä., welche im Rahmen der Freizeit aufgenommen werden und auf welchen sie bzw. ihre Kinder/Jugendlichen abgebildet bzw. aufgenommen sind, für Zwecke der üblichen Öffentlichkeitsarbeit der EJ und der Evangelischen Kirche unentgeltlich verwendet werden dürfen. Die EJ verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit dem Bild- und Tonmaterial, sodass keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

II. Anmeldungen

2.1 Die Anmeldung zu den Freizeiten erfolgt bei der jeweils im Freizeitangebot angeführten Anmeldestelle, die für Anfragen, Anmeldungen und Einzahlung für Freizeit- und allenfalls Fahrtkosten der jeweiligen TeilnehmerInnen zuständig ist (Ausnahmen werden im Freizeitangebot angegeben).

2.2 Anmeldungen haben ausschließlich schriftlich mit dem zur Freizeit gehörigen Anmeldeformular zu erfolgen. Bei nicht eigenberechtigten Personen ist die Anmeldung nur mit Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten gültig. Alle im Anmeldeformular abgefragten Punkte sind vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Sollte ein/e TeilnehmerIn aus wichtigen Gründen an bestimmten Programmpunkten (z.B. schwimmen) nicht teilnehmen können bzw. dürfen, so ist dies im Anmeldeformular anzumerken und zu begründen.

2.3 Anmeldeformulare inklusive Teilnahmebedingungen werden auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt, oder können von der entsprechenden Homepage downgeloadet werden. Mit schriftlicher Anmeldung wird die sorgfältige Durchsicht dieser Teilnahmebedingungen bestätigt und die ausdrückliche Zustimmung erteilt.

2.4 Anmeldungen können nur für die Gesamtdauer einer Freizeit und für die im Freizeitangebot angegebene Altersstufe erfolgen.
Ausnahmen sind mit dem Veranstalter rechtzeitig zu vereinbaren und müssen schriftlich – nach Tunlichkeit auf dem Anmeldeformular – vermerkt werden.

2.5 Bei Überbuchung gilt die Reihenfolge des Einlangens der Anmeldung beim Veranstalter bzw. bei der im Freizeitangebot angegebenen Anmeldestelle.

2.6 Die Buchung wird für beide Seiten verbindlich, sobald nach rechtswirksamer Anmeldung des/der TeilnehmerIn eine schriftliche Anmeldebestätigung des Veranstalters dem/der TeilnehmerIn zugegangen ist.

2.7 Bei verbindlicher Buchung erhalten die TeilnehmerInnen einige Tage vor Beginn der Freizeit Informationen und Anweisungen über die Freizeit, insbesondere Treff- und Sammelpunkte für allfällig organisierte gemeinsame An- und Heimreise, ferner Eintreffen der FreizeiteilnehmerInnen im Freizeithaus und Abreise vom Freizeithaus, sowie gegebenenfalls notwendige Ausrüstung oder Einschränkungen (z.B. Verbot der Mitnahme von Alkohol).

2.8 Sofern im Freizeitangebot nicht anders angegeben ist der Anmeldeschluss 4 Wochen vor Freizeitbeginn.

2.9 Für Änderungen nach Anmeldeschluss seitens des/der FreizeiteilnehmerIn (verspätete Anmeldung, Änderung der An- oder Abreise o.ä.) kann eine Bearbeitungsgebühr von € 10.- in Rechnung gestellt werden.

III. Leistungsbeschreibung und Freizeitkosten

3.1 Die Leistungen der EJ im Rahmen der Freizeiten umfassen – sofern im Freizeitangebot nicht anders angegeben – Unterbringung (z.B. in Freizeit- und Jugendheimen, Jugendherbergen, Zeltplätzen etc.) und Verpflegung, Beaufsichtigung und Betreuung der minderjährigen TeilnehmerInnen entsprechend der im Freizeitangebot angegebenen Altersstufen, Veranstaltung von verschiedenen Freizeitprogrammen und geistlichen Veranstaltungen, wie z.B. (Kinder- oder Jugend-)Gottesdienste, Andachten, Meditationen, Bibelarbeiten u.ä.), nicht jedoch die An- und Abreise. Das Freizeitprogramm kann aufgrund aktueller Gegebenheiten (z.B. Wetter, Gruppensituation etc.) von den im Freizeitangebot angegebenen Programmpunkten abweichen.

3.2 Die An- und Abreise zu den Freizeiten erfolgt nicht im Rahmen der Freizeiten (Ausnahmen sind im Freizeitangebot angeführt). Die EJ ist jedoch bemüht, soweit als möglich, nach Vorliegen von Buchungen (verbilligte) Gruppenreisen von bestimmten Sammelorten aus anzubieten. Die Gruppenreisen sind gegebenenfalls zusätzlich zu buchen bzw. anzumelden. Im Rahmen solcher Gruppenreisen zu bzw. von den Freizeiten erfolgt ebenfalls die Beaufsichtigung der minderjährigen TeilnehmerInnen. Solche Gruppenreisen können auch in PKWs durch Privatpersonen – im Normalfall MitarbeiterInnen der EJ - durchgeführt werden.

3.3 Die im Freizeitangebot angegebenen Freizeitkosten umfassen die im Punkt 3.1 angegebenen Leistungen. Es sind somit die Kosten der An- und Abreise, Kosten für spezielle Ausflüge und Eintritte (wie z.B. in öffentliche Bäder, Museen etc.) nicht enthalten. Ausnahmen sind im Freizeitangebot angegeben. Die Kosten für besondere Ausflüge und Eintritte sind durch die TeilnehmerInnen auf den Freizeiten zu entrichten (es wird daher empfohlen den minderjährigen TeilnehmerInnen ein angemessenes Taschengeld mitzugeben). Von den Freizeitkosten laut Freizeitangebot sind 50% binnen 14 Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung, die restlichen 50% sowie etwaige Kosten für die Gruppenreise vier Wochen vor Beginn der Freizeit zur Zahlung fällig.

3.4 Bei späterer Anreise oder früherer Abreise des/der TeilnehmerIn ist ein Ersatz der anteiligen Freizeitkosten bzw. allfälligen Fahrtkosten ausgeschlossen; die gesamten Freizeitkosten sind jedenfalls zu entrichten. Dasselbe gilt auch in jenen Fällen, in denen infolge Erkrankung vor oder während der Freizeit der/die FreizeiteilnehmerIn die Freizeit bzw. Veranstaltung aufgrund ärztlicher Anordnung vorzeitig verlassen muss bzw. nicht (von Anfang an) besuchen kann.

3.5 Die EJ ist berechtigt, höhere Freizeitkosten als die im Freizeitangebot angegebenen Kosten in Rechnung zu stellen, wenn die EJ ihrerseits an ihre Vertragspartner für die Durchführung der Freizeit mehr bezahlen muss. Eine solche Kostenerhöhung kann sich daraus ergeben, dass die Freizeitkosten bereits bei Drucklegung errechnet werden müssen und Umstände eintreten, die nicht im Bereich der EJ liegen (z.B. Erhöhung der Kosten der Jugendfreizeitheime oder der Verkehrsmittel, Erhöhung von Energiepreisen etc.). In einem solchen Fall gilt gegebenenfalls das Rücktrittsrecht nach Punkt 5.2. dieser Teilnahmebedingungen.

3.6 Die EJ ist bemüht Vergünstigungen anzubieten, z.B. Geschwisterbonus, Frühbucherbonus u.ä. Entsprechende Hinweise finden sich im Freizeitangebot. Aus sozialen Gründen können auf entsprechendes Ansuchen beim Veranstalter die Freizeitkosten ermäßigt werden. Die Veranstalter bzw. die Anmeldestellen der EJ beraten auch betreffs weiterer Zuschussmöglichkeiten, steuerlicher Absetzbarkeit von Freizeitkosten u.ä.

3.7 Falls die Freizeit ganz oder teilweise im Ausland stattfindet ist der/die TeilnehmerIn bzw. sind die Erziehungsberechtigten selbst für die entsprechenden Ein- bzw. Durchreisegenehmigungen (z.B. gültiger Reisepass, ggf. Visum) verantwortlich und haben allfällige Kosten dafür selbst zu tragen.

IV. Aufsicht und Betreuung

4.1 Alle Freizeiten sowie gegebenenfalls gemeinsame Gruppenreisen werden von einem/r beauftragten und verantwortlichen FreizeitleiterIn gemeinsam mit einem/r oder mehreren MitarbeiterInnen geleitet. Während der Freizeit und bei Gruppenreisen haben die FreizeitleiterInnen und die MitarbeiterInnen Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wobei bei den Freizeiten auf rund 8 minderjährige TeilnehmerInnen ein/e MitarbeiterIn als Aufsichtsperson kommt.

4.2 Bei Unfall oder Erkrankung von TeilnehmerInnen sind im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes die FreizeitleiterInnen und MitarbeiterInnen berechtigt, Teilnehmende bis zum 14. Lebensjahr durch den örtlichen Arzt/die örtliche Ärztin behandeln und allenfalls in das nächste Krankenhaus einweisen zu lassen. Bei älteren TeilnehmerInnen ist deren Einwilligung erforderlich.

4.3 Wenn minderjährige FreizeittelnehmerInnen Dauer- oder Notfallmedikamente (z.B. Asthmaspray) benötigen ist wie folgt vorzugehen:

1. Für FreizeittelnehmerInnen unter 10 Jahren müssen einem/r FreizeitmitarbeiterIn von den Eltern/Erziehungsberechtigten vor Freizeit- bzw. Reisebeginn Medikamente in ausreichender Anzahl übergeben werden. Die FreizeitmitarbeiterInnen der EJ verwahren die Medikamente und erinnern die TeilnehmerInnen an die notwendige Einnahme.
2. Für FreizeittelnehmerInnen zwischen 10 und 14 Jahren ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten vor Freizeit- bzw. Reisebeginn mit einem/r FreizeitmitarbeiterIn zu vereinbaren ob nach Pkt. 1 oder Pkt. 3 vorgegangen wird.
3. FreizeittelnehmerInnen über 14 Jahre verwahren ihre Medikamente selbst.

4.4 Die TeilnehmerInnen können Freizeiten nur dann besuchen, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer sind. Tritt bei einem/r TeilnehmerIn während der Freizeit eine ansteckende Krankheit oder Ungezieferbefall auf, werden bezüglich des weiteren Aufenthaltes des/der TeilnehmerIn die ärztlichen Anordnungen befolgt.

4.5 Die TeilnehmerInnen können - je nach Freizeitheim bzw. je nach der Art, Gestaltung und pädagogischem Ansatz der Freizeit - allenfalls zu kleinen Küchen- und Hausdiensten, wie Tischdecken, Geschirr abtrocknen, Bettmachen, Zeltauf- und -abbau u.ä. herangezogen werden, womit sich sowohl die TeilnehmerInnen als auch deren Erziehungsberechtigte durch die Anmeldung einverstanden erklären.

4.6 Bei grob ungebührlichem oder den Freizeitbetrieb nachhaltig störendem Verhalten kann der/die TeilnehmerIn auf Kosten der Erziehungsberechtigten vorzeitig nach Hause bzw. zu dem Aufenthaltsort der Erziehungsberechtigten geschickt werden. Für diese Reise übernimmt die EJ keine Haftung. Es wird jedoch - wenn dies die Erziehungsberechtigten wünschen und für sämtliche Kosten (Hin- und Rückfahrt, sowie alle Spesen der Begleitperson) aufkommen - nach Maßgabe der Möglichkeiten eine Begleitperson mitgeschickt.

4.7 Die Aufsichtspflicht der EJ und deren MitarbeiterInnen über minderjährige TeilnehmerInnen beginnt

- mit der Übergabe des/der minderjährigen TeilnehmerIn an eine/n MitarbeiterIn/Verantwortlichen der Freizeit der EJ zum angegebenen Zeitpunkt im Freizeitheim, oder
- mit der Übergabe des/der minderjährigen TeilnehmerIn zum angegebenen Zeitpunkt und Treffpunkt bei gemeinsamen Gruppenreisen, oder
- beim selbständigen Einlangen des/der minderjährigen TeilnehmerIn im Freizeitheim (somit ohne Übergabe durch gesetzliche Vertreter/Erziehungsberechtigten) zum angegebenen Freizeittermin.

Die Aufsichtspflicht der EJ und deren MitarbeiterInnen endet im Normalfall mit dem tatsächlichen Ende der Freizeit, bei gemeinsamer Gruppenheimreise mit dem Eintreffen an den jeweils bekannt gegebenen Zielpunkten.

Sollten minderjährige TeilnehmerInnen verspätet abgeholt bzw. übernommen werden ist die EJ berechtigt dadurch anfallende Kosten in Rechnung zu stellen.

V. Rücktritt

5.1 Von einer Buchung kann der/die TeilnehmerIn gemäß den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idgF. (KSchG) zurücktreten. Ein Rücktritt vom Vertrag muss spätestens 14 Tage nach Anmeldung beim Veranstalter schriftlich erklärt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit die Postaufgabe oder die Abgabe beim Veranstalter maßgebend ist. Bei einem solchen Rücktritt sind dem/der TeilnehmerIn die allenfalls geleisteten Zahlungen für die Freizeitkosten zurück zu erstatten. Der/die TeilnehmerIn bzw. der/die gesetzliche VertreterIn hat der EJ jedoch bei Vorlage von Belegen die bereits angefallenen Barauslagen zu ersetzen.

5.2 Der/die TeilnehmerIn bzw. der/die Erziehungsberechtigte kann den Rücktritt von einer Buchung (Freizeit) erklären, wenn die EJ ihm/ihr mitteilt, dass sich die Freizeitkosten um mehr als 10% gegenüber den ursprünglich im Freizeitangebot angegeben Kosten erhöhen (3.5). Diese Rücktrittserklärung ist jedoch bei sonstigem Verlust des Rücktrittsrechtes binnen

14 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung auszuüben. Bei wirksamer Rücktrittserklärung ersetzt die EJ in diesem Fall die geleisteten Zahlungen für diese Freizeit.

5.3. Stornokosten bei sonstigem Rücktritt (ausgenommen Rücktritt gem. 5.1 und 5.2):

Bei Rücktritt bis 30 Tage vor Reiseantritt: 10% Storno

Bei Rücktritt bis 20 Tage vor Reiseantritt: 25% Storno

Bei Rücktritt bis 10 Tage vor Reiseantritt: 50% Storno

Bei Rücktritt bis 4 Tage vor Reiseantritt: 65% Storno

Bei Rücktritt ab 3 Tage vor Reiseantritt: 85% Storno

Bei Nichterscheinen ist der gesamte Freizeitpreis zu zahlen.

Die Stornogebühren beziehen sich jeweils auf den gesamten Freizeitpreis (Unterbringung, Verpflegung und Programm, ggf. sonstige Leistungen).

5.4 Bei gebuchten gemeinsamen Gruppenreisen findet bei Rücktritt (ausgenommen in den Fällen der §§ 3 ff Konsumentenschutzgesetz) keine Refundierung von Reisekosten statt, und zwar deshalb, weil die EJ vertraglich verpflichtet ist, auch für leerbleibende gebuchte Plätze zu bezahlen.

Gegebenenfalls haben die TeilnehmerInnen die durch ihren Rücktritt verursachten Mehrkosten der Gruppenreise zu bezahlen (wenn etwa ein günstiger Gruppentarif dadurch wegfällt).

5.5 Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ist es überdies jedem/r Erziehungsberechtigten gestattet, auch während der Freizeit ausdrücklich zu verlangen, dass sein/ihr minderjähriges Kind vorzeitig die Freizeit verlässt und abgeholt oder auf seine/ihre Kosten nach Hause oder an einen bestimmten Ort geschickt wird. In diesem Fall verfallen jedoch die anteiligen Freizeitkosten bzw. hat der/die TeilnehmerIn die gesamten Freizeitkosten zu tragen. Sind der EJ durch dieses Verlangen Nachteile bzw. Schäden entstanden (z.B. Wegfall von Begünstigungen wegen verringerter TeilnehmerInnenzahl), hat der/die gesetzliche VertreterIn bzw. der/die TeilnehmerIn sämtliche Nachteile der EJ zu ersetzen, wenn das Verlangen nach Beginn der Freizeit ohne schwerwiegende Gründe erfolgte.

5.6 Die Evangelische Jugend kann von einer erfolgten Buchung (Reisevertrag) zurücktreten, wenn trotz Mahnung die Freizeitkosten nach Maßgabe der Fälligkeit nicht bezahlt werden, ferner, wenn wegen zu geringer Beteiligung oder wegen anderer nicht im Bereich der EJ liegender Umstände (z.B. Unwetterkatastrophe, Brand im Bereich des beabsichtigten Freizeitheimes etc.) die Freizeit abgesagt werden muss. Bei Absage einer Freizeit aus den vorhin genannten Gründen werden die einbezahlten Freizeitkosten zur Gänze refundiert oder auf Wunsch eine Ausweichmöglichkeit (andere Freizeit) angeboten.

5.7 Wird während der Freizeit durch den/die FreizeitleiterIn festgestellt, dass gegen die Bestimmungen des Punktes 2.2. dieser Teilnahmebedingungen insoweit verstoßen wurde, als erforderliche Erklärungen falsch oder nicht ausreichend abgegeben wurden, so dass der Freizeitbetrieb dadurch nachhaltig erschwert oder gestört wird, ist der/die FreizeitleiterIn seitens der EJ ermächtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und den/die TeilnehmerIn vorzeitig von der Freizeit nach Hause bzw. zu dem Aufenthaltsort der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten zu schicken (oder den/die volljährigeN TeilnehmerIn von der weiteren Teilnahme aus der Freizeit auszuschließen). Ferner ist bei grob ungebührlichem Verhalten oder bei den Freizeitbetrieb nachhaltig störendem Verhalten des/der TeilnehmerIn (siehe Punkt 4.6) ebenso der/die FreizeitleiterIn ermächtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. In diesen beiden Fällen sind jedenfalls die gesamten Freizeitkosten durch den/die TeilnehmerIn zu entrichten, weiters bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen seitens der EJ ausdrücklich vorbehalten.

VI. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche

6.1 Für allfällige Gewährleistungsansprüche der TeilnehmerInnen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

6.2 Allfällige Schadenersatzansprüche des/der TeilnehmerIn gegen die EJ und ihre MitarbeiterInnen können nur geltend gemacht werden, wenn seitens der VertreterInnen der EJ (FreizeitleiterInnen und MitarbeiterInnen) grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wird. Letztgenanntes gilt insbesondere auch bei Verletzung von Aufsichtspflichten.

Schäden, die von TeilnehmerInnen verursacht werden, müssen von diesen selbst oder den Erziehungsberechtigten ersetzt werden.

6.3 Tritt die EJ von einem Vertrag im Sinne dieser Teilnahmebedingungen zurück, bleibt bei Verschulden des/der TeilnehmerIn oder aber auch dessen/deren gesetzlichen VertreterIn/Erziehungsberechtigten die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten.

6.4 Für Wertgegenstände (z.B. Handys, Fotoapparate, CD-Player etc.) und Bargeld wird keine Haftung übernommen.

VII. Schlussbestimmungen

7.1 Sollte eine der Bestimmungen der Teilnahmebedingungen nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

7.2. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz des Veranstalters, bei mehreren Veranstaltern des im Freizeitangebot erstgenannten Veranstalters.

7.3. Die im Freizeitangebot enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand der Drucklegung bzw. Veröffentlichung, Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten.

Fotos im Freizeitangebot können Symbolfotos oder Fotos vergangener Freizeiten sein und entsprechen nicht zwingend den Gegebenheiten und Angeboten während der aktuell angebotenen Freizeit.

7.4. Diese Teilnahmebedingungen treten mit 1.1.2018 in Kraft.